

Klage

des Herrn Torsten Schönebaum, (Adresse)

- *Kläger* -

gegen

die Stadt Leipzig,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- *Beklagte* -

wegen der Anfechtung der Radwegbenutzungspflichten im Ranstädter Steinweg, Leipzig, stadteinwärts.

Ich erhebe Klage und beantrage
die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht im Ranstädter Steinweg, Leipzig, stadteinwärts, im Abschnitt zwischen
Thomasiusstraße und Goedelerring, in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Leipzig
vom 29.08.2007 (AZ: 45-3851.77) und den Widerspruchsbescheid selbst aufzuheben
oder hilfsweise, die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht im Ranstädter Steinweg, Leipzig, stadtwärts, aufzuhe-
ben, sofern das nicht bereits durch den Widerspruchsbescheid vom 29.08.2007 (AZ: 45-3851.77) erledigt ist
oder hilfsweise, die Kostenentscheidung des Bescheides des Regierungspräsidiums Leipzig vom 29.08.2007 (AZ: 45-
3851.77) aufzuheben und dem Regierungspräsidium aufzuerlegen, mich unter Beachtung der Ansicht des Gerichts in
diesem Punkt neu zu bescheiden.

Begründung

Sachstand

Ich fahre regelmäßig mit dem Fahrrad durch den Ranstädter Steinweg in die Leipziger Innenstadt, zum Beispiel um im Hauptbahnhof einzukaufen.

Bis zum Mai 2006 ist die Straße, sie hieß damals noch Jahnallee, umgebaut worden. Nach dem Umbau wurde in stadtwärtiger Richtung ein gemeinsamer Fuß- und Radweg mittels Z. 240 StVO ausgewiesen. Der so beschilderte Weg hatte meiner Ansicht nach aber erhebliche Mängel:

- die Auffahrt an der Kreuzung Thomasiusstraße ist direkt vor einer Fußgängerfurt und -aufstellfläche, so dass Konflikte zwischen Radfahrern und wartenden Fußgängern zu erwarten sind
- die Borde an der Einmündung Naundörfchen sind nicht ausreichend abgesenkt
- zwischen Einmündung Naundörfchen und Kreuzung Goerdelerring wird der gemeinsame Fuß- und Radweg an zahlreichen Stellen auf eine Breite von weniger als 2,50 Meter eingeeengt und entspricht damit nicht den Vorgaben der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO

Diese Mängel rügte ich gegenüber der Stadt Leipzig erstmals am 20.06.2006 per E-Mail (Anlage K1). Außerdem fragte ich nach, worin die besondere Gefahrenlage bestehe, die für die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht nötig wäre. Die Stadt antwortete erst nach einer weiteren Nachfrage am 11.08.2007 (Anlage K2) und führte unter anderem aus, dass die Gefahrenlage durch die hohe Verkehrsdichte und die schmalen Fahrstreifen begründet sei. Außerdem sei die Beschilderung durch einen Planfeststellungsbeschluss vorgegeben. Nach einem weiteren fruchtlosen Austauschen von E-Mails (Anlage K3 und K4) legte ich am 13.10.2006 Widerspruch gegen die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht im Ranstädter Steinweg, stadtwärts, ein (Anlage K5).

Nachdem die Stadt dem Widerspruch nicht abhelfen wollte, wurde die weitere Bearbeitung an das Regierungspräsidium Leipzig übergeben. Der zuständige Sachbearbeiter teilte mir am 08.03.2007 mit, dass die Stadt aufgefordert wurde zu prüfen, „ob der Radverkehr alternativ auf dem Weg an der Häuserfront entlang geführt werden kann“, also auf der südlichen Seite des Elstermühlgrabens (Anlage K6). In meiner Antwort per E-Mail vom 10.03.2007 wandte ich ein, dass eine solche Radverkehrsführung nicht verpflichtend sein kann, da der Weg südlich des Elstermühlgrabens nicht straßenbegleitend ist (Anlage K7).

Daraufhin wartete ich mehrere Monate auf eine weitere Nachricht. Die erhielt ich nach Nachfrage (Anlage K8) am 13.07.2007 (Anlage K9). Darin räumt der Sachbearbeiter ein, dass meine Einwände teilweise berechtigt sind und erläuterte, wie der Radverkehr im Ranstädter Steinweg künftig geführt werden soll:

- östlich der Fußgängerfurt an der Kreuzung Thomasiusstraße sollen drei Borde auf Fahrbahnniveau abgesenkt werden; außerdem sollen auf die Fahrbahn ein Fahrrad-Piktogramm und ein Pfeil nach rechts gemalt werden
- an der Einmündung Naundörfchen sollen Radfahrer gezwungen werden, nach rechts in das Naundörfchen abzubiegen. Dazu soll vor der Einmündung das Zeichen 209 StVO „vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts“ mit Zusatzschild „Radfahrer“ angebracht werden

Begründet wird diese Zwangsführung mit der hohen Verkehrsdichte von bis zu 21.649 Fahrzeugen pro Tag.

Nachdem ich daraufhin meinen Widerspruch nicht zurückziehen wollte (Anlage K10), erhielt ich am 30.08.2007 einen ablehnenden Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums (Anlage K11).

Klagegründe

1. Die Radwegbenutzungspflicht widerspricht § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO.
2. Der Weg erfüllt nicht die Voraussetzungen der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO.
3. Die Punkte eins und zwei treffen auch für die im Widerspruchsbescheid vorgesehene Radverkehrsführung zu.
4. Die Kostenentscheidung ist nicht angemessen.

Zu 1.

In § 45 Abs. 9 StVO heißt es unter anderem: „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“

Die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht kommt einer Beschränkung des fließenden Radverkehrs gleich¹. Damit ist hier das strenge Kriterium des Satzes 2 zu beachten, eine Anordnung der Radwegbenutzungspflicht also nur gestattet, wenn eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko übersteigt und in den besonderen örtlichen Verhältnissen begründet ist. Damit verlangt der Ordnungsgeber nicht nur allgemeine Erwägungen zum Vorhandensein einer Gefahrenlage, sondern eine eingehende Auseinandersetzung mit der örtlichen Situation. Bouska hält dabei eine Auswertung der Unfallstatistik und Analyse der Unfallarten für notwendig². Konkrete Unfallzahlen für den Ranstädter Steinweg konnte oder wollte mir die Stadt Leipzig aber nicht nennen. Auch sonst lässt sich keine Auseinandersetzung mit den örtlichen Verhältnissen erkennen, die über allgemeine Erwägungen hinausgeht. Im Widerspruchsbescheid (Anlage K10) werden die folgenden Indizien für das Vorhandensein einer Gefahrenlage genannt:

- eine Verkehrsstärke von bis zu 21.649 Kfz/24 h
- die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h
- die „nicht überbreiten“ Richtungsfahrstreifen
- die Funktion der Straße als Bundesstraße, der damit zu erwartende Schwerlastanteil und das zu erwartende hohe tatsächliche Geschwindigkeitsniveau

Der letzte Punkt kann deswegen nur als allgemeine Erwägung betrachtet werden, weil für diese Vermutungen der Nachweis fehlt. Auch die „nicht-überbreiten“ Richtungsfahrstreifen sind kein Argument für eine besondere Gefahrenlage: Schließlich sind davon zwei vorhanden, so dass Fahrzeugführer ohne weiteres und mit mehr als ausreichendem Seitenabstand auf der Fahrbahn fahrende Radfahrer überholen können. Bleiben als Besonderheit die Verkehrsstärke und die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Straßen mit ähnlichen Merkmalen lassen sich aber problemlos finden, ohne dass dort benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen existieren würden. Als konkretes Beispiel führe ich den Straßenabschnitt an, der dem Ranstädter Steinweg vorhergeht: Die innere Jahnallee zwischen Elsterstraße und Thomasiusstraße. Dort dürfte eine ähnlich hohe Verkehrsdichte zu erwarten sein³ wie im Ranstädter Steinweg. Der Raum für alle Verkehrsteilnehmer ist sogar noch weiter beschränkt: Die Straßenbahn hat kein eigenes Gleisbett, sondern verkehrt auf den jeweils linken Fahrstreifen. Auf dem rechten Fahrstreifen dürfen Fahrzeuge, teilweise zeitlich beschränkt, parken. Damit steht in Richtung Stadt nur ein „nicht überbreiter“ Fahrstreifen effektiv zur Verfügung. Ich erwarte für diese Situation nach allgemeinen Erwägungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrte Schadensfälle von dort fahrenden Radfahrern. Dennoch sind in der inneren Jahnallee weder Radverkehrsanlagen noch ein Radfahrverbot vorhanden. Besondere örtliche Verhältnisse, die zu einer erhöhten Gefahrenlage führen, lassen sich im Ranstädter Steinweg damit nicht nachweisen.

Zu 2.

In der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO⁴ werden an Wege, die als benutzungspflichtig beschildert werden sollen, besondere Anforderungen gestellt. So muss „die Benutzung des Radweges nach der Beschaffenheit und dem Zustand zumutbar sowie die Linienführung eindeutig, stetig und sicher“ sein⁵. Insbesondere wird für gemeinsame Fuß- und

1 Vgl. VG Berlin, Aktenzeichen VG 27 A 206,99.

2 Bouska, StVO, § 45 StVO, Rz. 23. Vgl. auch Kettler, D.: „§ 45 IX StVO – ein übersehener Paragraph“ in NZV 2002, Heft 2, S. 57 ff.

3 Abgeleitet aus dem logischen Schluss, dass die Fahrzeuge im Ranstädter Steinweg zu einem großen Teil aus der Jahnallee kommen dürften.

4 Diese Verwaltungsvorschrift richtet sich zwar nicht an die Allgemeinheit, die Verwaltungen sind aber an ihre Einhaltung gebunden.

5 Randnr. 16 der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO.

Radwege innerorts eine Regelbreite von 2,50 Meter verlangt⁶. Außerdem muss die Verkehrsfläche nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik gebaut sein und unterhalten werden⁷. Beide Kriterien werden vom beanstandeten Weg nicht erfüllt.

Die genannte Regelbreite wird auf dem Abschnitt zwischen Naundörfchen und Goerdelerring durch Bäume und Einbauten an 14 Stellen unterschritten. An fünf Stellen beträgt die Breite weniger als zwei Meter. Diese Tatsache hat die Widerspruchsbehörde eingeräumt und der Beklagten auferlegt, das entsprechende Wegstück mit Z. 239 StVO „Fußweg“ zu beschildern und damit dort Radverkehr zu verbieten. Insoweit ist meinem Widerspruch entsprochen worden. Strittig bleibt ein etwa 70 Meter langes Wegstück zwischen Thomasiusstraße und Einmündung Naundörfchen. Die erwähnte Regelbreite von 2,50 Meter wird dort knapp erreicht. Die Werte in der VwV-StVO sind aber nur als Mindestmaße zu verstehen, die tatsächlich notwendige Breite muss sich unter anderem auch an der Verkehrsbelastung, Verkehrsbedeutung und des Verkehrsablaufes orientieren⁸. Die Bedeutung des Ranstädter Steinweges ist für Radfahrer ebenso hoch, wie für andere Fahrzeugführer, stellt er doch eine zentrale Verbindung zur Innenstadt dar. Zur Verkehrsbelastung durch Radfahrer sind mir keine aktuellen Zahlen bekannt, ich kann aber gerne selbst eine Zählung durchführen. Meiner subjektiven Einschätzung nach ist das Radfahreraufkommen hoch, das Fußgängeraufkommen mäßig. Wesentlich ist aber meiner Meinung nach, in welche Richtungen das beschriebene Wegstück befahren wird, nämlich in beide. Zahlreiche Radfahrer nutzen den Weg (ordnungswidrig) in landwärtiger Richtung. Auch hier fehlen mir belastbare Zahlen, bei einer Ortsbesichtigung dürfte die tatsächlich hohe Nutzung durch „Geisterfahrer“ aber auffallen. Damit reicht die in der VwV-StVO verlangte Mindestbreite aber nicht aus, um Radfahrern, „Geisterradlern“ und Fußgängern genügend Platz zu bieten. Die Anforderung eines genügend breiten Weges wird also auf der ganzen Länge des Ranstädter Steinweges nicht erfüllt, damit hätte dort keine Benutzungspflicht angeordnet werden dürfen. Die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sind an der Radwegfurt der Einmündung Naundörfchen missachtet worden. Die Borde sind dort ungenügend abgesenkt, so dass an der westlichen Absenkung eine Kante von etwa fünf Zentimeter Höhe bleibt. Das Regierungspräsidium hat diesen Mangel ebenfalls gerügt und von der Beklagten Nachbesserung verlangt. Die hat das anscheinend auch versucht, ist die Kante doch inzwischen deutlich runder geworden, dennoch wirkt der Absatz noch immer wie eine Sprungschanze und gefährdet damit, vor allem bei Nässe, Radfahrer und ihre Fahrzeuge.

Zu 3.

Die Ausführungen unter Punkt 2 und 3 gelten auch für die vom Regierungspräsidium mit dem Widerspruchsbescheid vorgesehenen Radverkehrsführung. Insbesondere ist die Begründung für die vorgesehene Zwangsführung mangelhaft. Das Regierungspräsidium führt aus:

„Die Prüfung der Erforderlichkeit der Anordnung der Radwegbenutzungspflicht nach den Maßgaben des § 45 Abs. 9 StVO erfolgte unter Hinzuziehung der Entscheidungskriterien der ‚Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – ERA 95‘ und der ‚Hinweise zur Beschilderung von Radverkehrsanlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO‘ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 29.11.2001 – 20VG1279/2001, NZV 2002, Heft 6, Seite 288).“ (S. 5 oben)

Die genannten Hinweise sind aber für den Abschnitt zwischen Naundörfchen und Goerdelerring nicht anzuwenden, ist dort doch kein Radweg (mehr) vorhanden, der benutzungspflichtig werden könnte. Das Regierungspräsidium hat im Widerspruchsbescheid selbst angeordnet, dass das entsprechende Wegstück in Zukunft für Radfahrer gesperrt sein soll. Der Parallelweg südlich des Elstermühlgrabens kann nicht benutzungspflichtig sein, weil er nicht straßenbegleitend ist⁹. Das zeigt sich schon an der Tatsache, dass Radfahrer unter Beachtung der Vorrang- und Vorfahrtsrechte anderer Kraftfahrer zweimal abbiegen müssen, um den Weg vom Ranstädter Steinweg aus zu erreichen. Mit dem ersten Abbiegevorgang würden sie den Ranstädter Steinweg verlassen. Wenn man aber eine bestimmte Straße verlassen muss, um einen Radweg zu erreichen, wie kann der Radweg dann die Straße begleiten? Das Regierungspräsidium versucht mit seiner Anordnung, dennoch ein Fahrbahnverbot für Radfahrer durchzusetzen, indem es vor der Einmündung Naundörfchen ein Z. 209 StVO „vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts“ mit Zusatzschild „Radfahrer“ anbringen lassen will. Die vorgesehene Beschilderung ist aber nicht in der Lage, ein Fahrbahnverbot für Radfahrer auf dem Ranstädter Steinweg durchzusetzen. So müssten aus dem Naundörfchen kommende Radfahrer regulär nach rechts in den Ranstädter Steinweg abbiegen. Auch könnten Radfahrer über die Einmündung Naundörfchen schieben und dann legal ihre Fahrt auf der Fahrbahn des Ranstädter Steinweges fortsetzen. Eine Beschilderung, die das intendierte Ziel nicht erreichen kann, ist aber mindestens sinnlos, wenn nicht sogar im Widerspruch zu § 45 Abs. 9 Satz 2

⁶ Randnr. 20 der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO.

⁷ Randnr. 24 der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO.

⁸ Randnr. 17 der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO.

⁹ Die Radwegbenutzungspflicht ist in § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO verankert. Sie stellt damit eine Ausnahme vom Gebot in Abs. 1 dar, dass alle Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen müssen. Diese Ausnahme kann aber nur dann wirken, wenn zu der betreffenden Straße überhaupt ein Radweg gehört. Sonst dürften Radfahrer Fahrbahnen ja überhaupt nicht mehr benutzen.

StVO, da die eventuell vorhandene Gefahrenlage nicht beseitigt wird. Abgesehen davon werden durch die Beschilderung neue Gefahren geschaffen, die ohne sie nicht vorhanden wären, schließlich sind Abbiegevorgänge immer mit Gefahren verbunden. Das Problem würde hier noch verschärft, da Radfahrer nicht zwangsläufig davon ausgehen werden, dass vom Ranstädter Steinweg nach rechts in das Naundörfchen abbiegende Fahrzeugführer Vorrang vor ihnen haben.

Die im Widerspruchsbescheid vorgesehene (Zwangs-)Radverkehrsführung ist damit insgesamt rechtswidrig.

Zu 4.

Das Regierungspräsidium hat mir im Widerspruchsbescheid die vollen Kosten des Widerspruchsverfahrens auferlegt. Diese Entscheidung halte ich für unangemessen, weil meinen Einwänden für die wesentliche Länge des Ranstädter Steinweges Recht gegeben wurde: Das längere Wegstück zwischen Naundörfchen und Goerdelerring ist zu schmal und soll nur noch von Fußgängern genutzt werden; die Auffahrt auf den Radweg muss neu gestaltet werden. Damit ist der Widerspruch tatsächlich nicht vollständig, sondern nur teilweise zurückgewiesen wurden. Eine Teilung der Kosten des Widerspruchsverfahrens mit der Beklagten wäre deshalb angemessen(er).

Zu den Anträgen

Ich bin mir nicht sicher, ob ich die vom Regierungspräsidium vorgesehene Radverkehrsführung mit dieser Klage anfechten kann. In § 79 der Verwaltungsgerichtsordnung wird als Gegenstand der Anfechtungsklage „der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat“, genannt. Der Widerspruchsbescheid könne dann Klagegegenstand sein, wenn er erstmalig eine Beschwer enthält. Für mich ist die Anordnung eines Z. 209 mit Zusatzschild „Radfahrer“ eine zusätzliche Beschwer, ich bin mir aber nicht sicher, ob diese Einschätzung richtig ist. Deswegen fechte ich grundsätzlich den kompletten Widerspruchsbescheid mit den Auflagen an die Stadt an. Sollte das nicht möglich sein, richtet sich meine Anfechtungsklage ausschließlich gegen die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht zwischen Thomasiusstraße und Einmündung Naundörfchen, für die das Regierungspräsidium meinem Widerspruch nicht entsprochen hat.

Davon unabhängig richtet sich meine Klage aus den oben genannten Gründen auch gegen die Kostenentscheidung der Widerspruchsbehörde.

Über Hinweise zu Mängeln und Lücken in meinen Anträgen und Ausführungen wäre ich als juristischer Laie sehr dankbar.

Leipzig, 28. September 2007

Torsten Schönebaum

Anlagen: 11; insgesamt 32 Seiten.